



Vorlage Nr.: 2013/020

04.02.2013

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	KD/LR	04.03.2013	4
Kreistag	KD/LR	11.03.2013	4

Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2014
Beschlussvorschlag:

- a) Die Zahl der Beisitzerinnen/ Beisitzer wird auf _____ festgesetzt.
- b) Als Beisitzerinnen/Beisitzer und persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in den Wahlausschuss gewählt:

	Beisitzerin/Beisitzer	pers. Stellvertreterin/ pers. Stellvertreter
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

 Süberkrüb
Landrat

 Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

Für die im Frühjahr 2014 stattfindende Kommunalwahl ist vom Kreistag ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht nach § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz – KWahlG - neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem aus 4, 6, 8 oder 10 Beisitzerinnen/Beisitzern. Für jeden Beisitzer/jede Beisitzerin soll ein persönlicher Stellvertreter/ eine persönliche Stellvertreterin gewählt werden (§ 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung – KWahlO). Für die letzte Wahl des Kreistages wurden je 10 Beisitzerinnen/ Beisitzer und persönliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter in den Wahlausschuss gewählt.

Bei den Mitgliedern des Wahlausschusses muss es sich nicht zwingend um Kreistagsmitglieder handeln. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie bei allen anderen kommunalen Ausschüssen, neben Kreistagsmitgliedern auch aus anderen zum Kreistag wählbaren sachkundigen Bürgerinnen/ Bürgern bestehen, sofern sie dem Kreistag angehören könnten, also nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf jedoch die Zahl der Mitglieder aus dem Kreistag nicht erreichen.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt der Landrätin/des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG). Dies gilt auch für den Wahlleiter als Mitglied des Wahlausschusses, wenn er sich für das Amt des Landrats bewirbt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG).

Für die Wahl des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 3 Kreisordnung.

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes),
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 des Gesetzes)
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes).

Dem letzten Wahlausschuss für die Wahl des Kreistages und des Landrates im Jahre 2009 gehörten ursprünglich an:

<u>Beisitzer</u>	<u>Persönliche/r Stellvertreter/in</u>
Benterbusch, Heinz-Norbert	Vergin, Dietmar
Menzel, Horst	Jungnickel, Bernd
Kupitz, Jörg	Hardes, Ernst
Kohl, Brigitte	Werner, Gabriele
Samson, Ludger	Vaupel, Michael
Beckmann, Johann	Philippi, Claus Peter
Thorwesten, Franz-Josef	Claus, Hilmar
Gruse-Kettler, Cornelia	Kamperdick, Udo
Salje, Dieter	Herrmann, Mario
Liebehenz, Marc	Grabowski, Christoph